



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2022/044

Amt: Bauamt
Verfasser: Bernadette Maier
Aktenzeichen: 632.6

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
19.04.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Bauvorhaben Am Homberg 5, Aulfingen Errichtung einer Brandwand am bestehenden Carport, Bestandsaufnahme der Hofüberdachung und Rücklbau der Balkoneinwandung

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer Brandwand am bestehenden Carport, die Bestandsaufnahme der Hofüberdachung und den Rückbau der Balkoneinwandung auf dem Grundstück Flst.Nr. 102, Am Homberg 5, Gemarkung Aulfingen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Die Bauherrschaft wurde schon mehrfach vom Landratsamt aufgefordert, für die ungenehmigten baulichen Anlagen auf dem Grundstück einen Bauantrag zu stellen. Die Antragsunterlagen aus 2015 und 2016 waren auch nach mehrfacher Nachforderung noch mangelhaft, unvollständig und nicht prüffähig. Der nicht genehmigte Carport vor dem Haus wurde mittlerweile zurückgebaut.

Durch den aktuellen Bauantrag sollen nun baurechtlich ordnungsgemäße Zustände hergestellt werden.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Aulfingen wird ermächtigt, über das Bauvorhaben zu entscheiden.

Lageplan - nichtöffentlich